

# Ihr Testament für krebskranke Kinder

Basisinformationen  
zur Testamentsgestaltung



Stiftung des Fördervereins  
für krebskranke Kinder Tübingen

**KAMPF DEM KREBS BEI KINDERN**



## ■ Vorwort von Prof. Dr. Hans-Werner Stahl

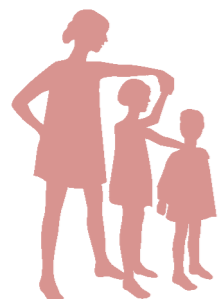
**Mit** dieser Informationsschrift möchte Ihnen die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen Basisüberlegungen vermitteln, die zum Thema „Mein Testament“ wichtig sind.

**Wir** wollen Ihnen einige Grundbegriffe erläutern, deren Kenntnis für die Gestaltung eines Testaments unerlässlich ist. Letztlich ist die Verfassung eines Testaments sehr einfach – und schwierig zugleich. Einfach, da einerseits ein handgeschriebenes Blatt ausreicht, schwierig, weil es andererseits eine Reihe von Formvorschriften für die schriftliche Niederlegung eines Testaments gibt, die man einfach wissen muss. Darüber hinaus ist das deutsche Erbrecht ein sehr komplexes Rechtsgebiet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von klaren Formulierungen im Testament, die keine rechtlich unterschiedlichen Interpretationen erlauben.

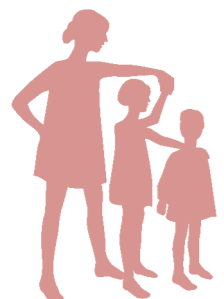
**Aus** unserer langjährigen Erfahrung empfehlen wir Ihnen daher Folgendes: Nachdem Sie sich über Ihren Willen Gedanken gemacht und sich die Grundbegriffe eines Testaments angeeignet haben, sollten Sie einen Notar oder einen auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen, der mit Ihnen zusammen ein gültiges und verständliches Testament aufsetzt. Ein notariell beurkundetes Testament ist ein guter und beruhigender Weg, seinen eigenen Nachlass zu ordnen. Damit gewährleisten Sie, dass Ihr Wille später auch wirklich ohne Schwierigkeiten in die Tat umgesetzt werden kann.

**Ein** notarielles Testament ist dann besonders notwendig, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser schon älter oder eventuell pflegebedürftig ist und nun den letzten Willen beurkunden lassen möchte. Hier schützt es vor späteren Angriffen, die das Testament wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit für ungültig erklärt haben wollen. Ein Notar hat sich nämlich vor der Erstellung eines Testaments von der Testierfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit seines Mandanten zu überzeugen und schreibt dies auch in das Testament hinein.

**Die** nachfolgenden Ausführungen sind nur als Informationen zu verstehen. Sie sind aus unserer Sicht Antworten auf Fragen, die häufig an uns gestellt wurden und stellen in keiner Weise eine Rechtsberatung dar.



Kinder sind unsere Zukunft.



Kinder sind unsere Zukunft.

## Inhalt

Warum ein Testament machen?.....	Seite 7
Dem persönlichen Willen Ausdruck geben	
Die eigene Festlegung der Begünstigten	
Wie soll vererbt werden? .....	Seite 9
Die Erbschaft	
Das Vermächtnis	
Lebensversicherungen und Schenkungen	
Die Testamentsvollstreckung	
Was soll und kann vererbt werden?.....	Seite 14
Verwendungszwecke können festgelegt werden.....	Seite 16
Die normale Zweckbindung	
Zustiftungen	
Eine eigene Stiftung gründen? .....	Seite 18
Die rechtlich selbständige Stiftung	
Die Unterstiftung	
Die Erbschaftsteuer .....	Seite 22
Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen .....	Seite 23
Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V.	
Der Kapitalstock einer Stiftung – ewig Gutes tun	
Die Förderbereiche der Stiftung des Fördervereins	
Erfolge der bisherigen Unterstützungen	
Der regionale Bezug der Stiftung des Fördervereins	
Der Forschungspreis der Stiftung des Fördervereins	
Zuwendungen an die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen .....	Seite 29
Die Einsetzung als Erbe oder Vermächtnisnehmer	
Die Zustiftung	
Spenden	
Ihr Testament – Ihr Wille .....	Seite 31





## Warum ein Testament machen?

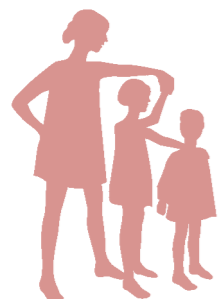
Wenn man an ein Testament denkt, geht es um Vorsorge und Gestaltung der Zukunft, und zwar um Ihre persönlichen Überlegungen und Wünsche hierzu. Und dieser persönliche Wille sollte klar formuliert sein, damit er auch tatsächlich später Realität werden kann. Ohne diese Formulierung Ihres Willens wird Ihr Vermögen nach den Regeln des Erbrechts einfach verteilt, ohne Ihre vorbedachte Lenkung. Fangen Sie daher bitte rechtzeitig mit der Verfassung eines Testaments an, dann haben Sie einen wichtigen Teil Ihres Lebens nach Ihren Wünschen geregelt.

**Bedenken Sie:** Jedes Testament kann auch wieder geändert werden, um neuere Entwicklungen berücksichtigen zu können. Es ist also keine unveränderliche Festlegung, die den Verfasser später bedrücken könnte. Andererseits ist es auch nie zu spät, sich mit einem Testament zu beschäftigen. Selbst wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, zum Notar oder Rechtsanwalt zu gehen. Sagen Sie einfach, er soll zu Ihnen kommen. Und er kommt.

## Dem persönlichen Willen Ausdruck geben

Beim Testament geht es immer um die Regelung der Vermögensnachfolge. Wer soll wie viel bzw. was bekommen? Jeder, der etwas vererben möchte, hat besondere Vorstellungen, Vorlieben, Freunde und Interessenbereiche. Warum diese nicht in einem Testament als letzten Willen und möglicherweise Dankesbezeugung unterstützen? Wer sich z. B. stark für die frühkindliche Musikerziehung interessiert, kann einen entsprechenden Träger im Testament bedenken. Oder wenn jemand die Unterstützung der krebserkrankten Kinder für absolut notwendig hält, dann kann er die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen im Testament aufnehmen. Das würde uns natürlich besonders freuen.

**Sie sehen:** Ein Testament bietet neben den gesetzlichen Regelungen einen idealen Gestaltungsfreiraum, der ohne dieses Schriftstück verloren wäre.



Kinder sind unsere Zukunft.

### Die eigene Festlegung der Begünstigten

Wenn Sie kein Testament gemacht haben, wird die Verteilung Ihres Vermögens nach den Regeln des Erbrechts vorgenommen. Dort sind die Personen genau definiert, die in den Genuss Ihres Nachlasses kommen werden. Zunächst sind Erben eines Ehepaares (oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) immer der überlebende Partner und die Kinder. Ist eine Ehe kinderlos, erhält beim Tod eines Partners schon die Familie des Verstorbenen einen Teil des Vermögens. Ist der Erblasser nicht verheiratet oder verwitwet und kinderlos, sucht das Nachlassgericht in den ganzen Familiensträngen, also auf der Eltern-, Großelternebene usw., bis letztlich ein möglicherweise sehr weit entfernter Verwandter des Erblassers (gesetzlicher Erbe) gefunden ist. Und der wird dann plötzlich Erbe. Wenn kein Verwandter bzw. gesetzlicher Erbe gefunden wird, erbt der Staat.

Mit einem Testament kann man diese gesetzlich vorgeschriebene Regel der Vermögensverteilung aufheben oder zumindest einschränken. Man kann jeden einsetzen, den man will. Einschränken deshalb, weil es innerhalb der engeren Familie des Erblassers Pflichtteile gibt, die nicht aufgehoben werden können bzw. nicht durch vorherige Abfindungen aufgehoben wurden.

Sie können mit Ihrem Testament nicht nur Personen bedenken, denen Sie etwas zukommen lassen wollen, sondern auch aus Ihrer Sicht förderungswürdige Institutionen benennen. Hier wäre wieder als Beispiel die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen zu nennen. Ohne Testament erhalten Institutionen nichts.

Wenn Sie also mit Ihrem Testament die oft sehr anonyme gesetzliche Erbfolge ändern wollen, müssen Sie unbedingt ein Testament machen. Damit werden die Begünstigten ganz Ihrem Willen nach festgelegt.

## Wie soll vererbt werden?

In einem Testament haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Menschen oder Institutionen zu bedenken. Die wichtigste Unterscheidung besteht zwischen der Erbschaft und einem Vermächtnis.

### Die Erbschaft

Wenn in einem Testament eine Person oder Institution als Erbe eingesetzt wird, übernimmt diese automatisch die gesamte Rechtsnachfolge des Erblassers. Diese von Ihnen ausgewählte Person erbt alles von Ihnen, wirklich alles. Dazu gehören nicht nur Ihr Vermögen, also Geld, Immobilien, Hausrat usw., sondern auch Ihre Schulden und andere rechtliche Verpflichtungen.

Ein Erbe übernimmt also alle Rechte und Pflichten von Ihnen und kann damit machen, was er will, wenn Sie keine anderen Regeln im Testament formuliert haben.

Sie können natürlich auch mehrere Personen und/oder Institutionen als Erbe einsetzen, möglicherweise mit unterschiedlichen Anteilen an der gesamten Erbmasse. Daraus ergibt sich dann eine Erbengemeinschaft. Sie können keine Person oder Institution als Erben einsetzen und dann ergänzen, dass diese nur das Sparbuch xxx erben soll. Wenn einzelne Gegenstände vererbt werden sollen, ist das Instrument des Vermächtnisses zu benutzen. Letztlich geht es daher in einer Erbengemeinschaft immer um Anteile an der gesamten Erbmasse, also 100% beim Alleinerben oder anteilig bei mehreren Erben.

### Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis unterscheidet sich deutlich von einem Erbe. Wollen Sie einer Person oder Institution etwas zukommen lassen, ohne dass diese in Ihre Rechtsnachfolge eintritt, müssen Sie ein Vermächtnis aussprechen. Vermächtnisse eignen sich ideal zur Weitergabe einzelner Dinge.

Sie können in Ihrem Testament beliebig viele Vermächtnisse aussprechen, z. B. „die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen erhält meine Immobilie xxx“ und „Herr Ferdinand Müller, geb. am xxx und wohnhaft in yyy“ erhält einen Betrag in Höhe von 20.000 €“. Oder: „Frau Magdalena Schneider erhält zwei Schmuckstücke ihrer Wahl“. Aufpassen müssen Sie nur, dass die Vermächtnisse in Summe nicht die gesamte Erbmasse überschreiten. Vermächtnisse sind Verbindlichkeiten des Erben. D. h. der Erbe ist verpflichtet, die Vermächtnisse nach Eintritt der Erbschaft zu erfüllen.

Ein Vermächtnis stellt damit einen eleganten und unkomplizierten Weg dar, Vermögensteile weiter zu geben, ohne dass der Begünstigte irgendwelche Rechte oder Pflichten des Erblassers übernimmt.

### Lebensversicherungen und Schenkungen

Lebensversicherungen nehmen eine Sonderrolle beim Vererben ein. Wenn Sie eine Kapital- oder Risikolebensversicherung besitzen, mussten Sie bei Abschluss des Vertrages einen Bezugsberechtigten der Versicherungssumme benennen. Und wenn Sie die Bezugsberechtigung damals bei Vertragsabschluss nicht als unveränderlich deklarierten, und das ist der Normalfall, dann können Sie diese jederzeit ändern. Das bedeutet, Sie können außerhalb Ihres Testaments einer Person oder Institution die Versicherungssumme Ihrer Lebensversicherung zusprechen. Die Auszahlung des Geldes erfolgt dann direkt an den Bezugsberechtigten, ohne dass Ihr Testament und die Erben davon berührt werden. Die Versicherungssumme ist damit nicht mehr Bestandteil Ihres Nachlasses.

Die Änderung einer Bezugsberechtigung können Sie der Versicherungsgesellschaft durch einen einfachen Brief mitteilen.

Eine andere Art des Bedenkens von Dritten außerhalb des Testaments besteht in der Schenkung. Diese können Sie jederzeit durchführen, auch zu Lebzeiten und damit unmittelbar Freude bereiten. Die Auswahl der Betroffenen ist frei. Allerdings bestehen verschiedene Vorschriften für die Gültigkeit von Schenkungen, gerade im Zusammenhang mit einem Testament bzw. mit dem Eintritt des Erbfalls. Auch gelten besondere Anforderungen für bestimmte Vermögensteile, die verschenkt werden sollen. Es sollte daher bei Schenkungen immer ein Notar eingebunden sein, nicht nur wenn es sich um eine Immobilie mit oder ohne Nießbrauch handelt. In jedem Fall möchte bei Schenkungen das Finanzamt informiert sein, denn es besteht die Möglichkeit, dass mit einer Schenkung auch Schenkungssteuer anfällt.

Sie können jedoch auch eine Schenkung machen, wenn Sie bereits gestorben sind. Dies nennt man eine „Schenkungen von Todes wegen“. Der hierzu notwendige Schenkungsvertrag muss allerdings zu Ihren Lebzeiten geschlossen werden und wird erst mit Ihrem Tode wirksam. Sprechen Sie hier unbedingt mit Ihrer Bank und dem Notar, damit Ihr Wille später auch richtig umgesetzt werden kann.

Ein verschenkter Betrag, auch bei einer Schenkung von Todes wegen, gehört nicht zur Erbmasse laut Testament.

### Die Testamentsvollstreckung

Wenn Sie in Ihrem Testament einen Alleinerben einsetzen, ist die Testamentsabwicklung unproblematisch. Denn Ihr Erbe muss alles alleine machen: zum Beispiel mit der Bank reden, Immobilien möglicherweise verkaufen, den Haushalt auflösen und das Begräbnis regeln. Auch muss er die ausgesprochenen Vermächtnisse erfüllen. Er ist also für alles zuständig. Wenn er dabei einen Fehler macht, ist es normalerweise allein sein eigenes Problem.



Schwieriger ist es, wenn Sie mehrere Personen oder Institutionen als Erben gleichberechtigt oder mit unterschiedlichen Anteilen an der Erbmasse eingesetzt haben, also eine Erbengemeinschaft besteht. Unsere Erfahrung hat gelehrt: Wenn es ums Erben, Verteilen und daher ums Geld geht, ändern sich einige Menschen blitzartig. Leider werden daher immer wieder Erbengemeinschaften von normalerweise friedlichen Menschen plötzlich konfliktbeladen. Um diesem potentiellen Streit vorzubeugen, können wir nur empfehlen, bei mehreren Erben immer einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Ein Testamentsvollstrecker regelt den gesamten Nachlass und händigt ihn nach Klärung und Durchführung aller notwendigen Handlungen den Erben aus. Und zwar genau so, wie es im Testament steht und Ihrem Willen entspricht.

**Nochmals:** Je klarer das Testament formuliert ist, desto eindeutiger und unstrittiger ist die Abwicklung.

Sie können in Ihrem Testament den Testamentsvollstrecker selbst benennen. Es kann z. B. ein Verwandter sein, zu dem Sie großes Vertrauen besitzen. Auf jeden Fall sollte er aber eine gewisse juristische Vorbildung aufweisen und sich im finanziellen Bereich auskennen. Noch besser eignen sich hierzu Personen, die sich berufsmäßig mit juristischen und finanziellen Dingen beschäftigen, wie z. B. Steuerberater, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Notare.

Wenn Sie im Testament nur eine Testamentsvollstreckung anordnen, aber keinen Namen für einen Testamentsvollstrecker nennen, wird das Nachlassgericht diesen von sich aus bestimmen. Es ist auch möglich, nur für bestimmte Teile Ihres Testaments eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, besonders dann, wenn die Abwicklung dieses Teils besonders schwierig erscheint. Natürlich kostet die Testamentsvollstreckung Geld. Zur Errechnung der Gebührenhöhe bestehen verschiedene Tabellen, die Sie beim Notar nachfragen können.



Kinder sind unsere Zukunft.



## Was soll und kann vererbt werden?

Von Ihnen eingesetzte Erben stellen Ihre Rechtsnachfolger dar. Sie können somit alles erben. Durch eine geschickte Kombination von Erbeneinsetzung und ausgesprochenen Vermächtnissen wird es Ihnen jedoch ermöglicht, ganz gezielt Gegenstände zu vererben. Beispielsweise dürfen Sie eine bestimmte Person oder Institution als Erben einsetzen, ihr gleichzeitig aber noch ein Vermächtnis zukommen lassen. Dieses Vermächtnis ist damit dem Zugriff der anderen Erben entzogen.

Oft ist auch unklar, ob gemeinnützige Institutionen, wie z. B. die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen, alles erben können. Ja, das können sie, z. B. auch Immobilien.



Kinder sind unsere Zukunft.



### Verwendungszwecke können festgelegt werden

Sie können Ihr Vermögen im Testament nicht nur unterschiedlichen Personen zukommen lassen, Sie können die Verwendung der zugewendeten Vermögensteile auch mit einer Zweckbindung ergänzen.

#### Die normale Zweckbindung

Mit „normal“ ist gemeint, dass es sich um eine sachlich vorgegebene Verwendung von z. B. Geldvermögen oder Immobilien handelt. Sie können beispielsweise bestimmen, dass ein Vermächtnis nur für den Musikunterricht der Enkel zu verwenden ist, oder dass in einer Immobilie nur alleinerziehende Mütter wohnen dürfen, usw.

Sie können bei Zweckbindungen sehr gestalterisch sein. Beispielsweise kann dem Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegt werden, an den Verstorbenen jährlich einmal und dies über den Zeitraum von zehn Jahren in seiner Heimatgemeinde in der Heiligen Messe zu denken. Zweckbindungen können auch negativ formuliert werden, wie folgendes Beispiel aus einem kürzlich erhaltenen Testament zeigt: „Der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist es erlaubt, die geerbte Immobilie zu verkaufen, allerdings nicht an unsere Nachbarn, Familie xxx und deren Abkömmlinge.“

Es ist zu bemerken, dass solche Zweckbindungen in Testamenten nicht sehr häufig zu finden sind, da sie sich meist der Kontrolle entziehen. Besser funktioniert die Zweckbindung bei einer Testamentsvollstreckung. Denn der Testamentsvollstrecker darf nur den Wortlaut des Testaments vollstrecken. Das ist besonders dann wirksam, wenn die Vollstreckung über mehrere Jahre angeordnet ist.

**Wie auch immer, Zweckbindungen sind ein gutes Instrument, den Willen des Erblassers besonders zu unterstreichen.**

### Zustiftungen

Eine besondere Art der Zweckbindung besteht in einer Zustiftung. Hierzu wird auf die weiter unten stehenden Ausführungen zur Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen verwiesen. Wenn eine Stiftung als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Ihrem Testament aufgeführt ist, können Sie bestimmen, was mit dem Erbe bzw. Vermächtnis zu geschehen hat. Die folgenden Ausführungen gelten also nur für Stiftungen.

Im Vordergrund steht für eine Stiftung ihr Kapitalstock. Aus dessen Zinsertrag können Projekte gefördert werden. Der Kapitalstock einer Stiftung darf nicht vermindert werden. Das ist im Stiftungsgesetz so vorgeschrieben. Der Vorstand einer Stiftung kann also, um bestimmte Projekte zu realisieren, nicht Geld aus dem Kapitalstock entnehmen. Daraus entsteht das Interesse jeder Stiftung, den Kapitalstock zu erhöhen, um dann über höhere Zinserträge eine bessere Projektförderung zu ermöglichen.

Wenn Sie in Ihrem Testament eine Stiftung bedenken, können Sie dort den Vermerk machen, dass das Erbe oder Vermächtnis als Zustiftung gilt. Dann muss der Vorstand der Stiftung den geerbten Geldbetrag (oder auch den Wert einer Immobilie) in den Kapitalstock überführen, mit dem großartigen Erfolg, dass dieser höher wird.

Fehlt in Ihrem Testament der Verwendungszweck der Zustiftung, ist der Anteil der Kapitalstockerhöhung nicht durch Sie als Erblasser definiert. Der Vorstand der Stiftung entscheidet dann selbständig und kennt Ihren Willen nicht. Aus unserer Sicht ist es daher besser, wenn eine Zustiftung im Testament genannt und festgelegt wird. Es ist nämlich möglich, ein Erbe bzw. ein Vermächtnis von vornherein genau aufzuteilen. Z. B.: „Das Vermächtnis soll zu 70% als Zustiftung behandelt werden, die restlichen 30% sind direkt für Projekte zu verwenden“. Eine solche Formulierung schafft Klarheit.

**Eine wichtige Bemerkung:** Eine Zustiftung ist zeitlich nicht an ein Testament gebunden. Sie können zwar, wie oben aufgeführt, mit Ihrem Testament eine Zustiftung bewirken, sie ist jedoch auch jederzeit zu Ihren Lebzeiten machbar. Wenn Sie also von der Arbeit der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen überzeugt sind, können Sie wann Sie wollen eine Zustiftung durchführen. Rein formal genügt es, wenn Sie auf dem Überweisungsträger das Wort „Zustiftung“ vermerken. Natürlich wäre ein diesbezüglicher Begleitbrief sinnvoll, weil wir gerne mit Ihnen in Kontakt treten wollen.

### Eine eigene Stiftung gründen?

Eine logische Fortführung des Zustiftungsgedankens in eine bestehende Stiftung ist es, mit seinem Vermögen eine eigene Stiftung zu gründen. Damit bleibt Ihr Vermögen erhalten und ist einem klaren Zweck, nämlich Ihrem gewollten Stiftungszweck gewidmet. Lassen wir hier die Familienstiftungen u. ä. Stiftungen unberücksichtigt und konzentrieren uns nur auf gemeinnützige Stiftungen.

Sie können den Stiftungszweck selbst bestimmen, z. B. eine Stiftung zur Förderung junger Musiker usw. Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen hat als Zweck u. a. die Unterstützung und Pflege krebskranker Kinder sowie die Förderung der Krebsforschung im pädiatrischen Bereich. Die Zinserträge und erhaltenen Zuwendungen dieser Stiftung dürfen also nur für diese definierten Zwecke verwendet werden.

Für viele ist die Namensgebung einer Stiftung von besonderer Bedeutung. Hier kann auf den Stifter Bezug genommen werden, um ihm mit seiner Stiftung z. B. eine gebührende Anerkennung zukommen zu lassen. Es gibt auch Gedächtnisstiftungen für z. B. verstorbene Familienmitglieder. So ist z. B. die Martin-Weller-Stiftung eine Stiftung der Familie Weller im Gedenken an ihren an Krebs verstorbenen Sohn. Die Martin-Weller-Stiftung wird von der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen mitbetreut.

Eine Stiftung entsteht durch ein Stiftungsgeschäft. Der Stifter gibt seiner Stiftung eine Satzung, die am besten mit einem darauf spezialisierten Rechtsanwalt unter Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt und dem Regierungspräsidium entworfen wird.

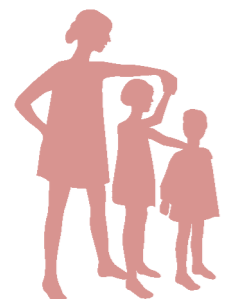
Der Stifter hat im Rahmen des Stiftungsgeschäfts das Geld für den Kapitalstock der Stiftung einzubezahlen. Und wenn man wieder daran denkt, dass neben Spenden vor allem die Zinsen des Kapitalstocks für die Projekte zur Verfügung stehen, wird relativ schnell klar, dass sich die Gründung einer eigenen Stiftung normalerweise nur dann lohnt, wenn der Kapitalstock bereits von Anfang an eine gewisse Größenordnung besitzt.

Für den Stifter ist es am besten, wenn er noch zu Lebzeiten eine eigene Stiftung gründet und ihre Gemeinnützigkeit anerkennen lässt. Wenn dann durch sein Testament sein Vermögen in diese Stiftung übertragen wird, entfällt die Erbschaftsteuer auf unkomplizierte Art und Weise.

### Die rechtlich selbständige Stiftung

Eine rechtlich selbständige Stiftung ist aus sich selbst heraus rechtsfähig. Das bedeutet, dass sie alle wirtschaftlichen und juristischen Handlungen in eigenem Namen durchführen kann. Dazu braucht sie alle notwendigen, im Stiftungsgesetz vorgeschriebenen Organe (Vorstand, Stiftungsrat) und eine eigene Buchhaltung. Das alles ist ziemlich aufwändig, sachlich wie möglicherweise auch finanziell. Aber, wenn es der Stifter so will, dann kann es geschehen. Vorausgesetzt er findet heutzutage Menschen, die die Verwaltung einer Stiftung übernehmen.





Kinder sind unsere Zukunft.

## Basisinformationen zur Testamentsgestaltung

### Die Unterstiftung

Viel einfacher und organisatorisch schlanker ist die Gründung einer Unterstiftung. Diese schlüpft sozusagen unter den bereits vorhandenen Mantel einer juristisch selbständigen Stiftung. Die Unterstiftung ist daher juristisch nicht selbständig und wird von der „Mutterstiftung“ mitverwaltet. Diese Mitverwaltung ist wesentlich kostengünstiger als die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung, da in der Unterstiftung nicht notwendigerweise eigene Verwaltungsprozesse entstehen müssen.

Ganz unbeeinflusst von der Verwaltung sind natürlich die eigene Namensgebung und das eigene Image der Unterstiftung. Sie können ganz eigenständig festgelegt werden. Allerdings ist hervorzuheben, dass sich die Zwecke der Mutterstiftung und der Unterstiftung satzungsmäßig entsprechen müssen.

So hat z. B. die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen die bereits erwähnte klare Zweckbindung für krebskranke Kinder und deren Umfeld in der Satzung festgeschrieben. Es wäre für diese Mutterstiftung nicht möglich, eine Unterstiftung mit zu verwalten, die sich z. B. der Unterstützung von Obdachlosen verschreiben möchte.

**Also ganz wichtig:** Die Zweckbindungen der Stiftungen müssen satzungsmäßig zusammenpassen.

**Fazit** aus unserer langjährigen Erfahrung: Wenn man an die Gründung einer eigenen Stiftung denkt, sollte aus unserer Sicht zunächst an die organisatorisch und verwaltungstechnisch einfachere Version einer Unterstiftung gedacht werden. Vielleicht stellt sich bei längerer Betrachtung sogar heraus, dass eine Zustiftung in den Kapitalstock einer bestehenden Stiftung mit entsprechender Zweckbindung der Kapitalstockerträge der allereinfachste Weg wäre. Für alle Zwecke der Kinderkrebsbekämpfung bietet sich hier die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen an.

### Erbschaftsteuer

Wie immer gibt es auch für die Erbschaftsteuer klare Regeln, die hier jedoch im Detail nicht aufgeführt werden sollen. Im Prinzip gilt jedoch, dass die Höhe der zu bezahlenden Erbschaftsteuer steigt, je entfernter der Verwandtschaftsgrad des Erben ist. Bei steuerlichen Fragen zur Nachlassgestaltung sollten Sie frühzeitig Ihren Steuerberater fragen.

Wichtig ist jedoch, dass Institutionen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt bestätigt wurde, von der Erbschaftsteuer befreit sind. So ist die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen von der Erbschaftsteuer befreit, weil sie unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Alle Beträge, welche diese Stiftung erbt, können also direkt in voller Höhe ohne Steuerbelastung satzungsgemäß verwendet bzw. in den Kapitalstock eingebracht werden. Ein beruhigendes Gefühl für den Erblasser. Die gleiche Befreiung der gemeinnützigen Institutionen gilt für die Schenkungssteuer.



### Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen wurde 1998 vom Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V. gegründet, weil eine Stiftung für die Verwaltung von Testamenten bzw. Erbschaften juristisch und steuerlich sehr viel besser geeignet ist als ein Verein. Beide Institutionen sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Die Stiftung des Fördervereins lebt im Wesentlichen von Erbschaften und Vermächtnissen und kann durch den Zinsertrag ihres Kapitalstocks langfristige Förderungszusagen wie z. B. für den Forschungsbereich aussprechen. Der Förderverein lebt von Spenden, die er relativ schnell wieder ausgeben muss, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Der Förderverein unterstützt daher mehrheitlich kurzfristige Projekte.

Beide Institutionen, Stiftung und Verein, arbeiten intensiv zusammen und sind durch ihre Satzungen auf die Unterstützung, Pflege und Rehabilitation krebskranker Kinder und ihrer Familien vor allem an der Universitäts-Kinderklinik Tübingen festgelegt. Dies umschließt u. a. auch die stationäre und ambulante Betreuung in der Klinik und die dort angesiedelte onkologische Forschung im Kinderbereich. Wie oben dargestellt besteht aber zwischen Verein und Stiftung eine Arbeitsteilung.

### Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Im Jahr 1982 wurde der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V. als Selbsthilfeorganisation betroffener Eltern gegründet. Er kümmert sich intensiv um das gesamte Umfeld der krebskranken Kinder und deren Familien an der Universitäts-Kinderklinik Tübingen.



**G**anz in der Nähe der Kinderklinik unterhält der Förderverein ein eigenes Eltern-Übernachtungshaus, damit die Eltern der krebskranken Kinder Gelegenheit haben, in der Nähe der onkologischen Kinderstation zu übernachten. Die jährlichen 5.000 - 6.000 Übernachtungen zeigen, welche große Hilfe mit diesem Übernachtungsangebot den Eltern geboten wird.

**D**aneben unterstützt der Förderverein die Pflege und klinische sowie soziale Betreuung der kranken Kinder und deren Eltern bis hin, wenn nötig, zur professionellen Sterbegleitung.

Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V. ist Mitglied im Dachverband der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe (DLFH) und gehört mittlerweile zu den großen und renommierten Fördervereinen für krebskranke Kinder in Deutschland.

### Der Kapitalstock einer Stiftung – ewig Gutes tun

**F**ür die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist ihr Kapitalstock Grundlage ihrer Arbeit. Wie schon mehrfach erwähnt, werden Förderprojekte der Stiftung vornehmlich aus dem Zinsertrag des Kapitalstocks finanziert. Da der Kapitalstock einer Stiftung nicht verringert werden darf, entsteht für jeden, der dazu beiträgt, den Kapitalstock zu erhöhen, über dessen Zinserträge die Gewissheit, ewig Gutes zu tun.

**W**enn Sie also ein Testament zu Gunsten der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen verfassen, können Sie sicher sein, dass alles, was in den Kapitalstock überführt wird, vollständig erhalten bleibt.

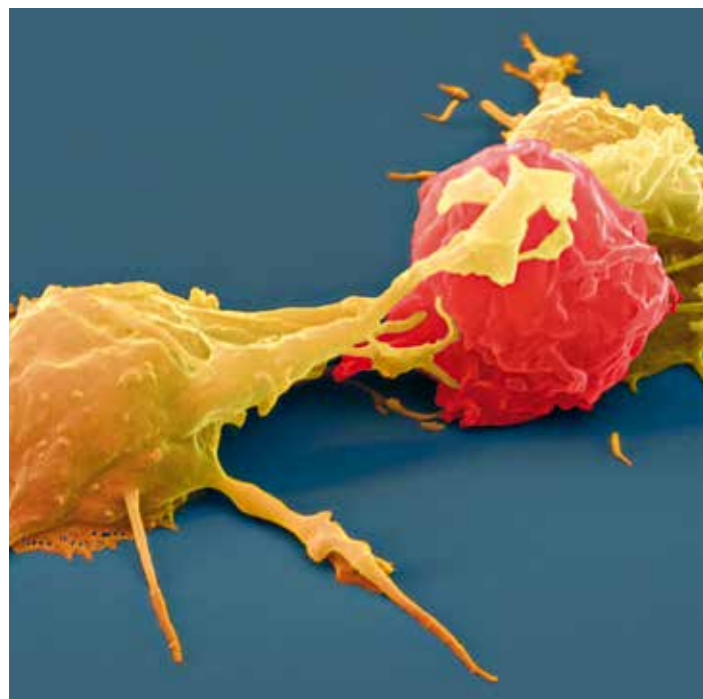
**Und das Besondere:** Sie können sich freuen, dass Sie damit Jahr für Jahr krebskranken Kindern helfen.

### Die Förderbereiche der Stiftung des Fördervereins

**W**ie schon erwähnt können durch die Zinserträge aus dem Kapitalstock langfristig stabile Förderzusagen gemacht werden. Dies ist vor allem in der Forschungsfinanzierung und bei der Unterstützung von Personalstellen notwendig. Hier wird durch die Langfristigkeit allen Beteiligten der wichtige Planungshorizont ermöglicht.

**D**ie Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen konzentriert ihre finanziellen Unterstützungen zu einem großen Teil auf die onkologische Station der Universitäts-Kinderklinik Tübingen und den zugehörigen Forschungsbereich. Nicht ohne Grund, denn die dort bis heute erzielten Forschungsergebnisse haben dazu geführt, dass Tübingen international eine führende Position einnimmt. Viele neue Therapieansätze, z. B. in der Leukämiebehandlung, gehen von Tübingen aus. Aber nicht nur die Forschung, auch im Pflegebereich ist Tübingen in der absoluten Spitzenposition. In der Station der Kinder-Knochenmarktransplantation werden die meisten Transplantationen von Deutschland und wahrscheinlich auch von Europa durchgeführt. Prof. Dr. Rupert Handgretinger, der Direktor des onkologischen Kinderbereiches, hat im Jahr 2011 den Landesforschungspreis von Baden-Württemberg erhalten. Grundlage hierzu waren seine bahnbrechenden Forschungen zur haploidenten Knochenmarktransplantation, einem lebensrettenden Zukunftsverfahren.

**D**aher finanziert die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen vor allem Krebsforschungsprojekte an der Universitätsklinik Tübingen. Dazu gehören auch Doktorandenstipendien und Personalstellen im Forschungsbereich. Auch unterstützt die Stiftung intensiv die Weiterbildung von Ärzten, Schwestern und Pflegern, was direkt oder indirekt wieder den kranken Kindern zu Gute kommt.



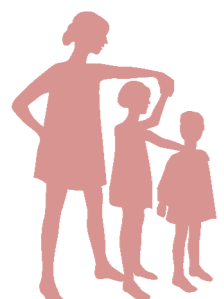
### Erfolge der bisherigen Unterstützungen

Seit Jahren unterstützt die Stiftung des Fördervereins ganz oder anteilig vielversprechende Forschungsprojekte und konnte damit kleinere und auch bedeutende Forschungsergebnisse stabilisieren oder ermöglichen. Die internationale Bedeutung der Tübinger Forschung und Therapien ist zu einem nennenswerten Anteil durch die jahrelangen Unterstützungen von der Stiftung des Fördervereins und des Fördervereins selbst entstanden.

Viele von der Stiftung unterstützte Forschungen erlangten zwischenzeitlich große Bedeutung. **Auf ein neuartiges Forschungsprojekt wird besonders hingewiesen:** In jüngster Zeit wurde durch die Stiftung des Fördervereins zusammen mit der Martin-Weller-Stiftung die Entwicklung und Anwendung einer bedeutenden und völlig neuartigen Therapie für leukämiekranken Kinder ermöglicht: die Behandlung mit speziellen, in Tübingen entwickelten Antikörpern. Kinder, die medizinisch schon als unheilbar galten und eigentlich zum Sterben nach Hause geschickt werden sollten, konnten durch die neue Antikörpertherapie gerettet werden. Ein großer Forschungserfolg für die Kinder und deren Eltern. Natürlich auch für die Klinik und die Stiftung des Fördervereins. Es wurden durch die finanziellen Zuwendungen der Stiftungen sehr zukunftsorientierte und bahnbrechende Therapieansätze in der Leukämiebehandlung ermöglicht.

### Der regionale Bezug der Stiftung des Fördervereins

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist, wie der Name schon sagt, stark auf die Universitäts-Kinderklinik Tübingen konzentriert. Der Grund liegt auf der Hand: Einerseits gehört, wie schon erwähnt, die Universitäts-Kinderklinik in ihrem onkologischen Bereich in Forschung und Therapie zu den international führenden Tumorzentren. Andererseits haben die vielen Unterstützungen, welche die Stiftung des Fördervereins in den letzten Jahren diesem onkologischen Bereich zukommen ließ, große Früchte getragen.



Kinder sind unsere Zukunft.



**Warum nicht also hier in der Region helfen?** Natürlich müssen wir alle auch an das Leid in fernen Ländern denken und dort mit unseren Spenden Linderung schaffen. Aber hier, konkret vor Ort, ist ebenfalls Ihre Hilfe notwendig. Und Sie wissen dann auch ganz genau, wo Ihr Nachlass bleibt und was mit ihm geschieht. Und die damit erzielten Forschungsergebnisse verbreiten sich über die internationalen Forschungssymposien schnell und helfen dadurch krebserkrankten Kindern weltweit.

**Also:** Bitte denken Sie bei Ihrer Testamentsgestaltung an die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen. Ihr Nachlass ist bei uns in den besten Händen und wird ewig Gutes tun!

### Der Forschungspreis der Stiftung des Fördervereins

Als Ansporn für junge Wissenschaftler lobt die Stiftung jährlich einen Preis für die beste Arbeit zur pädiatrischen Onkologie aus.

Dieser Preis soll dazu verwendet werden, die erzielten Ergebnisse möglichst schnell in Fachkreisen zu verbreiten, z. B. durch die Ermöglichung für den Preisträger, an internationalen Fachvorträgen und Forschungs-Symposien teil zu nehmen. Auf diese Weise kann die Stiftung des Fördervereins dazu beitragen, neue Behandlungsansätze für krebserkrankte Kinder oder entsprechende Forschungsergebnisse rasch weiter zu tragen, um ihr generelles Ziel zu unterstützen: **den kranken Kindern zu helfen.**

## Zuwendungen an die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen

Nochmals eine kurze Zusammenfassung, jetzt bezogen auf die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen.

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, den krebserkrankten Kindern zu helfen, indem Sie die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen in Ihrem Testament bedenken wollen, können Sie folgende Wege gehen.

### Die Einsetzung als Erbe oder Vermächtnisnehmer

Sie können die Stiftung des Fördervereins als Alleinerbe oder als Miterbe einsetzen. Wenn als Miterbe, dann denken Sie bitte an die Benennung eines Testamentsvollstreckers. Ein Erbe als Rechtsnachfolger erbt alles, auch Immobilien, sonstige Rechte und natürlich auch Ihre Verbindlichkeiten.

Möglich ist auch, der Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen ein Vermächtnis auszusprechen. Dies kann ein genau bestimmbarer Teil Ihres Vermögens sein. Der Vermächtnisnehmer ist nicht Ihr Rechtsnachfolger und erhält das Vermächtnis von dem Erbe oder den Erben ausgehändigt, ohne weitere Verpflichtungen.

### Die Zustiftung

Wenn Sie die Stiftung des Fördervereins für krebserkrankte Kinder Tübingen als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Ihrem Testament aufgeführt haben, können Sie des Weiteren bestimmen, zu wie viel Prozent der Wert des Erbes/Vermächtnisses als Zustiftung in den Kapitalstock überführt werden soll, z. B. zu 100%, zu 70% usw. Der Rest, der nicht als Zustiftung in den Kapitalstock kommt, würde dann direkt für laufende Projekte der Stiftung verwendet werden.

Eine Zustiftung können Sie unabhängig von einem Testament jederzeit tätigen. Es muss beim Geldtransfer nur klar zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine Zustiftung und nicht um eine Spende handelt. Für eine Zustiftung erhalten Sie eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung. Übrigens können Sie den Zuwendungsbetrag in Ihrer Steuererklärung über 10 Jahre verteilen.

### Spenden

Natürlich können Sie auch zu jeder Zeit der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen eine Spende zukommen lassen. Wir würden uns darüber sehr freuen. Die Konten der Stiftung finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Spenden müssen für laufende Projekte verwendet werden und dürfen aus gesetzlichen Gründen nicht in den Kapitalstock überführt werden. **Selbstverständlich erhalten Sie zeitnah nach Eingang Ihrer Spende eine Zuwendungsbestätigung über den Spendenbetrag.**

Für juristische oder steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, Notar oder Rechtsanwalt. Falls wir Ihnen zusätzliche Informationen geben können, machen wir dies gerne. Rufen Sie einfach an.

## Ihr Testament – Ihr Wille

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Informationsschrift den Weg zu Ihrem eigenen Testament etwas erleichtern konnten. Leider ist es noch immer so, dass die meisten Menschen sich zu Lebzeiten keine Gedanken um ein Testament machen. Sie verlieren damit die Möglichkeit, Ihrem eigenen Willen Ausdruck zu verleihen.

**Denken Sie daran:** Das ganze Leben über sind Sie ein eigenständiger Mensch mit eigenen Wünschen und Handlungen. Mit Ihrer Kraft haben Sie Ihr eigenes Vermögen angesammelt. Warum sollten der Ausdruck Ihres Willens, Ihrer Vorlieben, Freuden und sozialen Engagements nicht auch über Ihren Tod hinaus wirken?

**Also: Packen Sie es an!**

Ein gutes Gelingen wünscht Ihnen bei der Gestaltung und Formulierung Ihres persönlichen Testaments

Prof. Dr. Hans-Werner Stahl  
Vorsitzender der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

Diese Informationsschrift wurde erarbeitet mit freundlicher Unterstützung von:



Wilhelm-Maybach-Straße 11  
72108 Rottenburg  
Telefon 07472 9845-0  
info@rtg-auren.de

**Meine Bank.**



Haiterbacher Straße 15  
72202 Nagold  
Telefon: 074 52 822-0  
info@vobanagoldtal.de



Unterstützen Sie uns aktiv.

Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Werner Stahl

**Geschäftsstelle:**

Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen, Tel.: 0 70 71 / 94 68 11, Fax: 0 70 71 / 94 68 13  
[www.stiftung-krebs.de](http://www.stiftung-krebs.de)

**Konto:**

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG

IBAN: DE83 6039 1310 0415 9000 00 BIC: GENODES1VBH

Anschrift des Fördervereins:

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V.

**Geschäftsstelle:** Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen, Telefon: 0 70 71 / 94 68 11, Telefax: 0 70 71 / 94 68 13  
[www.krebskranke-kinder-tuebingen.de](http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de)



Stiftung des Fördervereins  
für krebskranke Kinder Tübingen

**KAMPF DEM KREBS BEI KINDERN**